

Verkündet am: 28.04.2015

Lönnies, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1 S 48/14

82 C 812/13 Amtsgericht Meldorf



LANDGERICHT ITZEHOE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Berufungsverfahren

- Prozessbevollmächtigte:

- Beklagter und Berufungskläger -

gegen

- Prozessbevollmächtigte:

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe auf die mündliche Verhandlung vom 24.03.2015 durch den Richter am Dr. Henneberg, den Richter am Landgericht Petersen und die Richterin am Landgericht Gärtner für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das am 24.02.2014 verkündete Urteil des Amtsgerichts Meldorf (Az.: 82 C 812/13) abgeändert und die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 852,40 € festgesetzt.

Gründe:I.

Wegen des Sachverhalts wird zunächst gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf die Darstellung im Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Ergänzend gilt, dass die Wohnung des Beklagten, in der im streitgegenständlichen Zeitraum Strom entnommen wurde, in der Zeit vom 01.07.2006 bis zum 01.07.2008 an eine Frau vermietet worden war und der zwischen dem Beklagten und abge- schlossene Mietvertrag vorsah, dass sich nach Bezug der Wohnung bei der Klä- gerin als Stromlieferant als neue Verbraucherin anmeldete.

II.

Die zulässige Berufung des Beklagten hat Erfolg. Die Klägerin hat auch im Hinblick auf die noch in der Berufungsinstanz im Streit stehenden Kosten für die Stromversorgung in der Zeit vom 02.02. bis zum 30.11.2008 keinen Anspruch auf Zahlung des insoweit geltend gemach- ten Betrags von 852,40 €.

1.

Der Beklagte macht mit der Berufung geltend, er sei entgegen der Auffassung des Amtsge- richts nicht Vertragspartner der Klägerin geworden. Denn nach dem Mietvertrag sei seine Mieterin zur Anmeldung bei der Klägerin als Stromversorger verpflichtet gewesen und habe auch die Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss gehabt, so dass sich eine mit der Zurverfügungstellung von Strom verbundene Realofferte allein an sie, gerichtet habe und nicht an ihn als Eigentümer und Vermieter.

a) Dieser Einwand des Beklagten ist berechtigt. Wenn - wie vorliegend - kein ausdrücklicher Vertrag über den Bezug von Strom geschlossen wurde, so kommt dennoch der konkludente Abschluss eines Stromlieferungsvertrages in Betracht. So ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Zurverfügungstellung von Versorgungsleistungen durch ein Ver- sorgungsunternehmen ein Vertragsangebot in Form einer Realofferte zu sehen. Derjenige, der die Versorgungsleistungen in Anspruch nimmt, akzeptiert damit zugleich konkludent das hiermit verbundene Vertragsangebot und wird Vertragspartner des Versorgungsunterneh- mens (vgl. BGH, Urteil vom 20.01.2014, Az. VIII ZR 391/12, NJW 2014, 1951 bei Rn. 13).

Sowohl die Frage, an wen die mit der Zurverfügungstellung von Versorgungsleistungen verbundene Realofferte gerichtet ist, wie auch die Frage, wer eine solche Realofferte konkludent durch Inanspruchnahme der Leistungen annimmt, ist nach den für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Maßstäben zu beurteilen. Es kommt darauf an, wie das Verhalten objektiv aus der Sicht des Erklärungsgegners zu verstehen ist. Es muss für denjenigen, der in Anspruch genommen wird, nach den ihm bekannten oder jedenfalls erkennbaren Umständen ersichtlich sein, dass in der Stromlieferung eine an ihn gerichtete Realofferte auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages zu sehen war (BGH, aaO., bei Rn. 14). Sofern - wie häufig - mehrere Adressaten für ein schlüssig erklärtes Vertragsangebot des Versorgungsunternehmens in Betracht kommen, ist durch Auslegung aus Sicht eines verständigen Dritten in der Position des möglichen Erklärungsempfängers zu ermitteln, an wen sich die Realofferte richtet (BGH, Urteil vom 02.07.2014, Az. VIII ZR 316/13, NJW 2014, 31148 bei Rn. 11).

Der Bundesgerichtshof geht unter Berücksichtigung dieser Vorgaben davon aus, dass Empfänger der in der Versorgungsleistung eines Versorgungsunternehmens liegenden Realofferte typischerweise derjenige ist, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt ausübt (BGH, aaO., Rn. 12). Dies sei grundsätzlich der Eigentümer, könne aber auch eine andere Person sein, der der Eigentümer die Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss überlassen habe. In diesem Zusammenhang ist allerdings regelmäßig auf den Eigentümer als denjenigen, dem die Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss zusteht, abgestellt worden (vgl. BGH NJW 2003, 3131; vgl. auch das vom Amtsgericht zitierte Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 14.04.2010, Az. 8 O 4/10).

In Abkehr hiervon hat der Bundesgerichtshof aber in drei erst nach Erlass des angefochtenen Urteils veröffentlichten Entscheidungen im Verlauf des Jahres 2014 hervorgehoben, dass es maßgeblich darauf ankomme, wer Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss gewesen ist. Dies könne zwar der Eigentümer sein, ebenso aber auch ein Mieter bzw. Pächter, dem ein Grundstück bzw. eine Wohnung von dem Eigentümer zur Führung gestellt wurde. So hat der Bundesgerichtshof eine Klage gegen einen Zwangsverwalter auf Vergütung des Strombezugs für ein Grundstück nicht als berechtigt angesehen, da es keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben habe, dass der in Anspruch genommene Zwangsverwalter in der Stromversorgung eine an ihn gerichtete Realofferte sehen müsse (BGH, Urteil vom 22.01.2014, Az. VIII ZR 391/12, NJW 2014, 1951 bei Rn. 15 - 17). Weiter hat der Bundesgerichtshof die Klage gegen einen Grundstückseigentümer auf Zahlung von Strom, den ein Gaststättenpächter entnommen hatte, als nicht berechtigt angesehen und in

diesem Zusammenhang ausgeführt, dass Inhaber der tatsächlichen Gewalt über den Versorgungsanschluss auch der Grundstückspächter sei. Sofern dieser die mit der Stromversorgung verbundene Realofferte durch den Bezug von Strom annehme, komme es zu einem Vertragsabschluss mit dem Pächter und nicht mit dem Grundstückseigentümer (BGH, Urteil vom 02.07.2014, Az. VIII ZR 316/13, NJW 2014, 3148 bei Rn. 14 - 17). Zuletzt hat der Bundesgerichtshof in einem Verfahren, in dem ein Mieter auf Zahlung der Stromkosten Anspruch genommen wurde, ausgeführt, dass Mieter mit der Einräumung der Nutzungsbefugnis typischerweise auch die tatsächliche Sachherrschaft über die gemieteten Räume und die darin vorhandenen Versorgungsanschlüsse haben, so dass sich die mit der Stromversorgung verbundene Realofferte regelmäßig an die Mieter richte. Demgemäß hat der BGH in dem betreffenden Verfahren auch einen Mieter, der sich nicht regelmäßig in der angemieteten Wohnung aufhielt, zur Bezahlung des verbrauchten Stroms verpflichtet gesehen (BGH, Urteil vom 22.7.2014, Az. VIII ZR 313/13, NJW 2014, 3150 Rn. 20 - 22).

Nach dieser jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs richtete sich die mit der Versorgung von Strom verbundene Realofferte der Klägerin nicht an den Beklagten, sondern an dessen Mieterin . Denn diese war als Mieterin und Nutzerin der Wohnung Inhaberin der tatsächlich Sachherrschaft über die in den Räumen befindlichen Versorgungsanschlüsse. Vorliegend streiten die Parteien zwar darüber, wo genau sich die Entnahmestelle, also der Hausanschluss, für das Haus des Beklagten befindet. Die Klägerin macht geltend, die Entnahmestelle befinde sich in einem Bereich außerhalb der vermieteten Wohnungen, während der Beklagte behauptet, jede Wohnung verfüge über einen eigenen Stromzähler und dieser sei jeweils den in dem Haus befindlichen Wohnungen zugeordnet. Hierauf kommt es indessen nicht an. Denn der Bundesgerichtshof hat mit der zuletzt getroffenen Entscheidung vom 22.07.2014 (Az. VIII ZR 313/13, NJW 2014, 3150 bei Rn. 21) auf die Verfügungsgewalt über die Versorgungsanschlüsse in einer Wohnung abgestellt. Danach ist die Verfügungsgewalt über die Entnahmestelle maßgeblich, sondern es kommt auf die Verfügungsgewalt über die jeweiligen Stromanschlüsse an. Diese lag aber bei der Mieterin .

Dass sich die mit der Stromversorgung verbundene Realofferte der Klägerin nicht an den Beklagten richtete, ergab sich nach objektiviertem Empfängerhorizont vom Standpunkt des Beklagten auch insofern, als dass seine Mieterin nach dem Mietvertrag selbst einen Vertrag über den Bezug von Strom mit der Klägerin abschließen sollte. Danach konnte und durfte der Beklagte davon ausgehen, dass sich seine Mieterin wegen des Strombezugs an die Klägerin wenden würde und sich demgemäß die mit der Stromversorgung verbundene Realofferte nicht an ihn, sondern an seine Mieterin richtete. Das Amtsgericht hat zwar zutreffend darauf abgestellt, dass die Klägerin als Stromversorgerin von dieser vertraglichen

Vereinbarung zwischen dem Beklagten und seiner Mieterin keine Kenntnis hatte. Dies führt aber nicht zu einer anderen Bewertung, wie die mit der Stromversorgung verbundene Realofferte auszulegen ist, da hierbei nicht allein auf die Interessenlage des Stromversorgers abzustellen ist.

b) Auch für die Zeit nach dem Ende des Mietverhältnisses zwischen dem Beklagten und seiner Mieterin, das bis zum 30.06.2008 dauerte, gilt nichts anderes. Denn der durch faktisches Verhalten in Form einer Annahme der klägerischen Realofferte zwischen der Klägerin und zustande gekommene Stromversorgungsvertrag bestand auch nach Ende des Mietverhältnisses zwischen dem Beklagten und fort. Die Beendigung des Mietverhältnisses hatte keine unmittelbare Auswirkung auf den Stromversorgungsvertrag zwischen der Klägerin und der Mieterin des Beklagten. Denn nach § 20 StromGVV endet eine Stromversorgung mit dem Grundversorger nur aufgrund einer Kündigung, die der Textform bedarf (§ 20 Abs. 2 StromGVV). Dies gilt sowohl für einen ausdrücklichen Vertragsabschluss wie auch im vorliegenden Fall eines konkludenten Vertragsabschlusses durch Annahme einer Realofferte. Insofern führte die Beendigung des Mietverhältnisses zwischen dem Beklagten und nicht dazu, dass für die Zeit danach der Beklagte Vertragspartner der Klägerin wurde. Eine andere Beurteilung hätte zur Folge, dass neben dem fortbestehenden Versorgungsverhältnis zwischen der Klägerin und der Mieterin auch ein daneben bestehendes Versorgungsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten als Hauseigentümer bestünde. Dass die Klägerin aber in Bezug auf eine Anschlussstelle zwei Personen als Vertragspartner getrennt in Anspruch nehmen kann, ist nicht anzunehmen.

2.

Da die Klägerin aus den zuvor dargestellten Gründen mit ihrer Hauptforderung nicht durchdringt, hat sie gegen den Beklagten auch keinen Anspruch auf die ebenfalls geltend gemachten Nebenforderungen und auf Zahlung von Zinsen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Dr. Henneberg

Petersen

Gärtner

Ausgefertigt

